

Die Stadt Tirschenreuth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), (BayRS 2020-1-1-1), zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung folgende

Satzung

über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen der Stadt Tirschenreuth

- LESEAUFSCHRIEB -

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Stadtgebiet Tirschenreuth vorhandenen Grünanlagen und Spielanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Tirschenreuth.
- (2) Grünanlagen nach Absatz 1 sind alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt Tirschenreuth unterhalten werden. Von dieser Satzung nicht erfasst wird der Großparkplatz mit dem zentralen Omnibusbahnhof und der Maximilianplatz. Hier wird auf die besonderen Benutzungsordnungen verwiesen.
- (3) Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze sowie die natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, gekennzeichnete Spiel-, Sport- und Liegeflächen und die Anlageneinrichtungen.
- (4) Zu den Grünanlagen nach Absatz 1 gehören nicht die Grünflächen im Bereich des Friedhofes, der Sportanlagen, Schulen, Kindergärten und des städtischen Freibades.
- (5) Spielanlagen nach Absatz 1 sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich und von der Stadt Tirschenreuth unterhalten werden (z. B. Kinderspielplätze und Bolzplätze).

§ 2

Recht auf Benutzung

Jeder hat das Recht, die Grünanlagen und Spielanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen und auf Kinderspielanlagen

- (1) Die Grünanlagen und Spielanlagen sowie deren Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.
Wer Grünanlagen oder Spielanlagen verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand

unverzöglich wiederherzustellen. Dies gilt insbesondere auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren.

(2) Die Benutzer der Grün- und Spielanlagen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) Rasenflächen dürfen zum Sonnenbaden, Ruhen und Spielen betreten werden.

(4) In den Grün- und Spielanlagen ist den Benutzern untersagt:

1. Rasenflächen, Anpflanzungen und besonders gekennzeichnete Flächen zu betreten und zu befahren, soweit dies nicht gemäß § 3 Abs. 3 oder im Einzelfall gestattet ist;
2. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können;
3. das Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen samt Erde und Steinen;
4. das Nächtigen;
5. die Verunreinigung z. B. durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen;
6. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen;
7. das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten;
8. Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken, abzustellen und zu reinigen sowie Rad zu fahren und zu reiten. Dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind und für das Radfahren von Kindern bis zum vollendeten 8. Lebensjahr;
9. Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen, Werbetafeln aufzustellen;
10. Waren und Dienstleistungen jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten;
11. Das Filmen und Fotografieren zu gewerblichen Zwecken (ausgenommen sind gewerbliche Aufnahmen aus dem privaten Lebensbereich, wie Hochzeiten usw.),
12. Eisflächen zu betreten, soweit sie nicht als Eislaufflächen gekennzeichnet sind;
13. das Jagen und Fangen von Tieren, Ausnehmen oder Zerstören von Vogelnestern und Nistkästen, Beschädigung von Futterhäusern von Singvögeln;

14. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen;
15. sich zum Zwecke des Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel aufzuhalten;
16. sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde;
17. in Spielanlagen zu rauchen, Alkohol zu trinken oder andere berauschende Mittel zu konsumieren;
18. Bauwerke, Denkmäler oder sonstige nicht dafür vorgesehene Einrichtungen ohne oder mittels Hilfsmittel zu besteigen sowie Bäume zu Zwecken des Freizeitsports zu besteigen oder zu benutzen;
19. das Betteln in jeglicher Form;
20. das Verrichten der Notdurft;
21. das Verbringen von Sitzbänken oder sonstiger Sitzgelegenheiten an andere Orte;
22. die Benutzung von öffentlichen Spieleinrichtungen außerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Zeiten sowie die Benutzung von Kinderspielgeräten und Kinderspieleinrichtungen durch Personen, die die Altersgrenze nach § 4 Abs. 2 übersteigen;
23. die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen, vorbehaltlich behördlicher Genehmigungen;
24. die Anlagen durch Hunde (siehe § 5) oder andere Tiere verunreinigen zu lassen;
25. sich unbedeckt auf den Rasenflächen zu sonnen, zu ruhen und zu spielen;
26. das Errichten von offenen Feuerstellen.

§ 4

Benutzung der Kinderspielanlagen

- (1) Die Spielanlagen sind von Anfang November bis April von 9.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit und von Anfang Mai bis Ende Oktober von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Benutzung der Spielanlagen hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Hinweise und Gebote sind einzuhalten. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten sein. Verboten ist der Aufenthalt von Personen über 14 Jahren.

§ 5 Mitführen von Hunden

- (1) Wer in den öffentlichen Grünanlagen Hunde mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.
- (2) Es ist verboten, Grünanlagen durch Hunde verunreinigen zu lassen.
- (3) Hunde dürfen in öffentlichen Grünanlagen nur angeleint laufen gelassen werden. Hunde dürfen nur an einer höchstens 120 cm langen, reißfesten Leine mitgeführt werden. Die Person, die einen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

(4) Es ist untersagt, Hunde

(1) auf Kinderspielflächen, abgegrenzten Bolzplätzen, an und in Wasseranlagen, Brunnenanlagen, in Pflanzbeeten und

(2) im östlichen Bereich des Fischhofparks und im Bereich des Kinderspielplatzes „Fischer's Fritz“, wie im beiliegenden Lageplan rot eingezeichnet,

mitzuführen.

(5) Ein Hundehalter bzw. -führer, der entgegen dem Verbot in Absatz 2 eine Grünanlage verunreinigen lässt, ist verpflichtet, den Hundekot umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß in öffentlichen Abfalleimern oder in eigenen privaten Hausmüllgefäßen zu entsorgen.

Zur Aufnahme von Verunreinigungen durch Hunde hat der Hundehalter bzw. -führer eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder sonstiger geeigneter Mittel mitzuführen.

(6) Für ausgebildete Blindenführhunde, die im Geschirr von einer sehbehinderten Person mitgeführt werden, gelten die Regelungen für das Mitführen von Hunden in öffentlichen Grünanlagen nicht. Dies gilt allerdings nicht für die in Absatz 4 bezeichneten Bereiche.

§ 6 Gemeingebrauch und Sondernutzung

- (1) Die Widmung von städtischem Grundbesitz für Zwecke der Allgemeinheit als Grünanlagen (§ 1) erstreckt sich nur auf den Aufenthalt in den Anlagen und die Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form zum Zwecke der Erholung (Gemeingebrauch, § 2).
- (2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt, soweit öffentliche Belange, z. B. die Zwecke der Grünanlagen oder sonstige rechtliche Vorschriften, nicht entgegenstehen. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung werden im Erlaubnisbescheid geregelt. Für die

Sondernutzungsausübung sind Gebühren zu entrichten, die aufgrund der Kostensatzung der Stadt Tirschenreuth für den eigenen Wirkungskreis erhoben werden.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

- a) der Inhaber in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößt,
- b) der Inhaber die im Bescheid erteilten Auflagen und Bedingungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.

Die Erlaubnis ist stets mitzuführen und der Polizei und den zuständigen Bediensteten der Stadt oder von ihr beauftragten Dritten auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7 Benützungssperre

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Nutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 8 Anordnungen

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Sachschäden in den Grünanlagen und Spielanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Diesen Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung ist unverzüglich Folge zu leisten.

Die Stadt, das von ihr bestellte Aufsichtspersonal und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Sachschäden in den Grün- und Spielanlagen Anordnungen im Einzelfall zu erlassen.

§ 9 Platzverweis

Wer

- a) Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder
- b) in Grünanlagen und in Spielanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind
- c) oder in Grünanlagen und Spielanlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,

kann, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, aus den Grünanlagen oder Spielanlagen verwiesen werden. Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann das Betreten der Grünanlagen oder Spielanlagen auch für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grünanlagen und Spielanlagen, einschließlich der Verkehrswege, erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Tirschenreuth haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- (1) Wer in den Grünanlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung, einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt (§ 13), hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung der Exkremate von mitgeführten Tieren.
- (2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Stadt nach vorheriger Androhung und Fristsetzung diesen auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Von einer vorherigen Androhung und Fristsetzung kann abgesehen werden, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbußen bis zu höchstens 1000,-- € belegt werden, wer

- (1) Grünanlagen oder Spielanlagen beschädigt, verunreinigt oder verändert (§ 3 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 2),
- (2) vorsätzlich eine Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt oder den ursprünglichen Zustand nicht unverzüglich wiederherstellt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 und § 5 Abs. 5),
- (3) vorsätzlich als Benutzer der Grünanlagen oder Spielanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1),
- (4) vorsätzlich als Benutzer der Grünanlagen oder Spielanlagen den Verboten des § 3 Abs. 4 und des § 5 Abs. 3, 4 und 6 zuwiderhandelt.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen der Stadt Tirschenreuth vom 05.07.1999 und die Änderungssatzung vom 16.04.2007 außer Kraft.

Tirschenreuth, 06.02.2014

gez.
Stahl
Erster Bürgermeister

Änderungsverfolgung

Satzung/Änderung	vom	Wirkung ab	Änderung betrifft
Urspr. Satzung	06.02.2014		---
1. Änderung	08.07.2019		§ 3